

H a u p t s a t z u n g der Stadt Halle (Saale)

Aufgrund der §§ 8, 10 und 45 Abs. 2 Nr. 1 Kommunalverfassungsgesetz des Landes Sachsen-Anhalt (KVG LSA) in der Fassung des Art. 1 des Gesetzes zur Reform des Kommunalverfassungsrechts des Landes Sachsen-Anhalt und zur Fortentwicklung sonstiger kommunalrechtlicher Vorschriften (Kommunalrechtsreformgesetz) vom 17. Juni 2014 (GVBl. LSA, S. 288) hat der Stadtrat der Stadt Halle (Saale) in seiner Sitzung vom ... folgende Hauptsatzung für die Stadt Halle (Saale) beschlossen:

§ 1

Name, Bezeichnung und Hoheitszeichen

- (1) Die Stadt Halle ist eine kreisfreie Stadt.
Sie führt die Bezeichnung „Stadt Halle (Saale)“.
- (2) Das Wappen der Stadt ist ein in Silber steigender roter Mond zwischen zwei sechsstrahligen roten Sternen, wobei der überhöhte Stern etwas größer dargestellt ist.
- (3) Die Flagge der Stadt ist rot-weiß längsgestreift mit aufgelegtem Stadtwappen.
- (4) Die Stadt führt ein Dienstsiegel, das dem der Hauptsatzung beigefügten Dienstsiegelabdruck entspricht (Anlage 1). Die Umschrift lautet: „Stadt Halle (Saale)“. Dienstsiegel können auch in verkleinerter Form verwendet werden.

§ 2

Stadtgebiet

Zum Stadtgebiet gehören alle in den Stadtgrenzen liegenden Grundstücke gemäß der der Satzung beigefügten Karte (Anlage 2).

§ 3

Stadtrat

- (1) Der Gemeinderat ist die Vertretung der Einwohner und das Hauptorgan der Gemeinde.
Der Gemeinderat der Stadt Halle (Saale) heißt Stadtrat.
- (2) Der Stadtrat besteht aus den ehrenamtlichen Mitgliedern (Stadträte) und dem Oberbürgermeister. Die Stadträte üben ihr Ehrenamt nach dem Gesetz und nach ihrer freien, dem Gemeinwohl verpflichteten Überzeugung aus. Sie sind an Aufträge und Weisungen nicht gebunden.

§ 4

Vorsitz im Stadtrat

- (1) Der Stadtrat wählt mit der Mehrheit der anwesenden Mitglieder für die Dauer der Wahlperiode aus der Mitte der ehrenamtlichen Mitglieder einen Vorsitzenden und zwei Stellvertreter. Der Vorsitzende führt die Bezeichnung „Vorsitzender des Stadtrates“. Die Stellvertreter führen nach der Reihenfolge der Vertreterbefugnis die Bezeichnung „Erster

stellvertretender Vorsitzender des Stadtrates“ bzw. „Zweiter stellvertretender Vorsitzender des Stadtrates“.

- (2) Der Vorsitzende und die Stellvertreter können mit der Mehrheit der Mitglieder des Stadtrates abgewählt werden. Eine Neuwahl hat unverzüglich stattzufinden.
- (3) Die Festlegung der Tagesordnung und die Einberufung des Stadtrates erfolgen im Einvernehmen mit dem Oberbürgermeister durch den Vorsitzenden des Stadtrates im Rahmen der Geschäftsordnung.

§ 5

Ausschüsse des Stadtrates

- (1) Der Stadtrat bildet zur Erfüllung seiner Aufgaben folgende Ausschüsse als ständige Ausschüsse:
 1. Ausschuss für Allgemeine Angelegenheiten (Hauptausschuss) mit 11 Stadträten und dem Oberbürgermeister als Vorsitzenden,
 2. Ausschuss für städtische Bauangelegenheiten und Vergaben nach der VOB, VOL, HOAI und VOF (Vergabeausschuss) mit 11 Stadträten,
 3. Ausschuss für Finanzen, städtische Beteiligungsverwaltung und Liegenschaften (Finanzausschuss) mit 11 Stadträten,
 4. Ausschuss für Wissenschafts- und Wirtschaftsförderung sowie Beschäftigung mit 11 Stadträten und 8 sachkundigen Einwohnern,
 5. Bildungsausschuss mit 11 Stadträten und 10 sachkundigen Einwohnern,
 6. Rechnungsprüfungsausschuss mit 11 Stadträten und 8 sachkundigen Einwohnern,
 7. Sozial-, Gesundheits- und Gleichstellungsausschuss mit 11 Stadträten und 8 sachkundigen Einwohnern,
 8. Sportausschuss mit 11 Stadträten und 9 sachkundigen Einwohnern,
 9. Kulturausschuss mit 11 Stadträten und 8 sachkundigen Einwohnern,
 10. Ausschuss für Planungsangelegenheiten mit 11 Stadträten und 8 sachkundigen Einwohnern,
 11. Ausschuss für Ordnung und Umweltangelegenheiten mit 11 Stadträten und 8 sachkundigen Einwohnern,
 12. Ausschuss für Personalangelegenheiten mit 11 Stadträten,
 13. Ausschuss für Stadtentwicklung mit 11 Stadträten und 6 sachkundigen Einwohnern.

Die Besetzung der Ausschüsse wird vom Stadtrat durch Beschluss mit einfacher Mehrheit bestätigt. Fraktionen, auf die bei der Sitzverteilung nach § 47 KVG LSA in einem Ausschuss kein Sitz entfallen ist, sind berechtigt, ein Mitglied mit beratender Stimme zu entsenden.

Ferner wird der Jugendhilfeausschuss mit 15 stimmberechtigten Mitgliedern, davon 9 Stadträten oder in der Jugendhilfe erfahrenen Personen und 6 Vertretern der im Bereich der Stadt Halle (Saale) wirkenden und anerkannten Träger der Jugendhilfe, gebildet.

- (2) Der Vorsitz in folgenden Ausschüssen wird durch einen Stadtrat wahrgenommen:
 1. Vergabeausschuss,
 2. Finanzausschuss,
 3. Ausschuss für Wissenschafts- und Wirtschaftsförderung sowie Beschäftigung,
 4. Bildungsausschuss,
 5. Rechnungsprüfungsausschuss,
 6. Sozial-, Gesundheits- und Gleichstellungsausschuss,
 7. Sportausschuss,

8. Kulturausschuss,
9. Ausschuss für Planungsangelegenheiten,
10. Ausschuss für Ordnung und Umweltangelegenheiten,
11. Ausschuss für Personalangelegenheiten,
12. Ausschuss für Stadtentwicklung.

Die stimmberechtigten Mitglieder des Jugendhilfeausschusses wählen aus ihrer Mitte den Vorsitzenden und den Stellvertreter.

(3) Beschließende Ausschüsse im Sinne des § 48 Abs. 1 KVG LSA sind:

1. der Vergabeausschuss,
2. der Finanzausschuss,
3. der Ausschuss für Personalangelegenheiten,
4. der Jugendhilfeausschuss.

(4) Ferner bestehen folgende gemäß § 8 des Gesetzes über die kommunalen Eigenbetriebe im Land Sachsen-Anhalt (EigBG) und der jeweiligen Betriebssatzung gebildeten Betriebsausschüsse als beschließende Ausschüsse:

1. Betriebsausschuss des Eigenbetriebes für Arbeitsförderung mit dem Oberbürgermeister oder einem von ihm namentlich bestimmten Vertreter als Vorsitzenden und 4 Stadträten sowie einer beim Eigenbetrieb beschäftigten Person,
2. Betriebsausschuss des Eigenbetriebes für ZentralesGebäudeManagement der Stadt Halle (Saale) mit dem Oberbürgermeister oder einem von ihm namentlich bestimmten Vertreter als Vorsitzenden und 6 Stadträten sowie 2 beim Eigenbetrieb beschäftigten Personen,
3. Betriebsausschuss des Eigenbetriebes Kindertagesstätten der Stadt Halle (Saale) mit dem Oberbürgermeister oder einem von ihm namentlich bestimmten Vertreter als Vorsitzenden und 6 Stadträten sowie 2 beim Eigenbetrieb beschäftigten Personen.

(5) Die Ausschüsse können zur Erfüllung ihrer Aufgaben Unterausschüsse bilden. Diese werden beratend tätig.

(6) Sofern sich der Stadtrat nicht auf die Ausschussvorsitzenden einigen kann und soweit nicht das Gesetz etwas anderes bestimmt, werden die Ausschussvorsitze den Fraktionen in der Reihenfolge der Höchstzahlen nach d'Hondt zugeteilt. Bei gleichen Höchstzahlen entscheidet das Los, das der Vorsitzende des Stadtrates zieht. Die Fraktionen benennen die Ausschüsse, deren Vorsitze sie beanspruchen, in der Reihenfolge der Höchstzahlen und bestimmen den Vorsitzenden aus der Mitte der den Ausschüssen angehörenden Stadträte. Die stellvertretenden Vorsitzenden sollen aus einer anderen Fraktion als der Vorsitzende sein und werden durch die stimmberechtigten Mitglieder der Ausschüsse aus dem Kreis der Stadträte, die Ausschussmitglieder sind, bestimmt.

(7) Die von den beschließenden Ausschüssen gefassten Beschlüsse (Beschlusstext) werden im Amtsblatt bekannt gegeben.

(8) Ausschussmitglieder können – mit Ausnahme des Jugendhilfeausschusses – im Verhinderungsfall durch Mitglieder derselben Fraktion vertreten werden.

(9) Die Vertreter der Stadt in Eigengesellschaften und anderen Unternehmen, an denen die Stadt beteiligt ist, sowie die Vertreter der Stadt in Aufsichtsorganen solcher Gesellschaften

und Unternehmen werden gemäß §§ 45 Absatz 2 Nr. 12, 131 und 47 KVG LSA durch bestätigenden Beschluss des Stadtrates bestimmt.

§ 6 Zuständigkeit des Oberbürgermeisters und der beschließenden Ausschüsse

(1) Der Oberbürgermeister entscheidet abschließend über:

1. die Bewilligung von über- und außerplanmäßigen Aufwendungen und Auszahlungen und Verpflichtungsermächtigungen bis 100.000,- Euro Mehrausgabe je Einzelansatz,
2. Rechtsgeschäfte im Sinne des § 45 Abs. 2 Nr. 10 und 16 KVG LSA, deren Vermögenswert 50.000,- Euro nicht übersteigt,
3. Rechtsgeschäfte im Sinne des § 45 Abs. 2 Nr. 7 KVG LSA, deren Vermögenswert 250.000,- Euro nicht übersteigt,
4. den Abschluss befristeter Miet-, Pacht- oder sonstiger Nutzungsverträge, deren Entgelt ohne Nebenkosten für die Gesamtlaufzeit 250.000,- Euro nicht übersteigt,
5. die Vergabe von Bauleistungen (VOB) und Nachträgen bis 150.000,- Euro, die Vergabe von Lieferungen und Leistungen (VOL) bis 40.000,- Euro und die Vergabe von Leistungen nach der HOAI bis 100.000,- Euro sowie von sonstigen Leistungen analog der VOF bis 15.000,- Euro,
6. die Ausführung von Bauvorhaben – Hoch-, Tief- und Gartenbau – bei Gesamtkosten von bis zu einschließlich 150.000,- Euro (Baubeschluss),
7. die Vergabe von Städtebaufördermitteln einschließlich des städtischen Anteils bis 150.000,- Euro,
8. die Annahme und Vermittlung von Spenden, Schenkungen und ähnlichen Zuwendungen für einzelne Aufgaben der Stadt bis zu einem Vermögenswert von 25.000,- Euro,
9. den Abschluss von Erschließungsverträgen, städtebaubaulichen Verträgen und Durchführungsverträgen zu Vorhaben- und Erschließungsplänen, wenn das Erschließungsrisiko für die Stadt oder der städtische Anteil am Erschließungsaufwand 250.000,- Euro nicht übersteigt.

(2) Der Ausschuss für Personalangelegenheiten entscheidet abschließend im Einvernehmen mit dem Oberbürgermeister über die Ernennung, Einstellung und Entlassung mit Ausnahme der Entlassung innerhalb oder mit Ablauf der Probezeit der Amts-/Fachbereichsleiter, der Beauftragten, der Leiter der Eigenbetriebe und aller weiteren Beamten und Mitarbeiter ab Entgeltgruppe E 12 bzw. Besoldungsgruppe A 12 sowie über die Festsetzung von Vergütungen, auf die kein Anspruch aufgrund eines Tarifvertrages besteht. Im Übrigen entscheidet im Rahmen eines vom Stadtrat für das jeweilige Haushaltsjahr beschlossenen Stellenplans in Personalangelegenheiten der Oberbürgermeister, soweit diese nicht ausschließlich dem Stadtrat vorbehalten sind. Bis zur Beschlussfassung eines Stellenplans für das laufende Haushaltsjahr durch den Stadtrat werden alle gemäß § 45 Abs. 5 S. 2 Nr. 1 KVG LSA in der grundsätzlichen Zuständigkeit des Stadtrates liegenden Personalangelegenheiten abschließend durch den Ausschuss für Personalangelegenheiten im Einvernehmen mit dem Oberbürgermeister entschieden.

(3) Der Finanzausschuss entscheidet abschließend über:

1. die Bewilligung von über- und außerplanmäßigen Aufwendungen und Auszahlungen und Verpflichtungsermächtigungen von 100.000,- Euro bis 500.000,- Euro Mehrausgabe je Einzelansatz,
2. Rechtsgeschäfte im Sinne des § 45 Abs. 2 Nr. 10 und 16 KVG LSA, deren Vermögenswert über 50.000,- Euro liegt und 250.000,- Euro nicht übersteigt,

3. Rechtsgeschäfte im Sinne des § 45 Abs. 2 Nr. 7 KVG LSA mit Ausnahme von Schenkungen und Darlehen der Stadt Halle (Saale), soweit deren Vermögenswert über 250.000,- Euro beträgt und 1.000.000,- Euro nicht übersteigt,
 4. den Abschluss befristeter Miet-, Pacht- oder sonstiger Nutzungsverträge, deren Entgelt ohne Nebenkosten für die Gesamtlaufzeit über 250.000,- Euro liegt und 1.000.000,- Euro nicht übersteigt,
 5. Weisungen im Sinne des § 131 Abs. 1 S. 5 KVG LSA.
- (4) Der Vergabeausschuss entscheidet abschließend über:
1. Vergaben städtischer Aufträge, soweit die Auftragssumme im Einzelfall nach der VOB den Betrag von über 150.000,- Euro bis 1.000.000,- Euro, nach der VOL den Betrag von über 40.000,- Euro bis 250.000,- Euro und nach der HOAI den Betrag von über 100.000 Euro bis 200.000,- Euro sowie bei sonstigen Leistungen analog der VOF einen Betrag von 15.000,- Euro bis 200.000,- Euro nicht überschreitet,
 2. die Ausführung von Bauvorhaben – Hoch-, Tief- und Gartenbau – bei Gesamtkosten von über 150.000,- Euro bis zu einschließlich 1.000.000,- Euro (Baubeschluss),
 3. die Vergabe von Städtebaufördermitteln einschließlich der städtischen Anteile von über 150.000,- Euro bis 1.000.000,- Euro.
- (5) Die Wertgrenzen der Absätze 1, 3 und 4 beziehen sich auf Nettowerte.
- (6) Werden die mit Baubeschluss gemäß § 6 Abs. 1 Nr. 6, Abs. 4 Nr. 2 bestätigten Gesamtkosten um 10 % überschritten, ist ein erneuter Beschluss unter Beachtung der Wertgrenzen zu fassen. Maßgeblich für die Bestimmung der Wertgrenzen sind die neu ermittelten Gesamtkosten.
- (7) Die Zuständigkeit der übrigen beschließenden Ausschüsse richtet sich nach besonderen Vorschriften.

§ 7

Geschäftsordnung, Entschädigung

- (1) Das Verfahren im Stadtrat und in den Ausschüssen wird durch eine vom Stadtrat zu beschließende Geschäftsordnung und Zuständigkeitsordnung geregelt.
- (2) Auslagenersatz und Aufwandsentschädigung richten sich nach der hierzu erlassenen Entschädigungssatzung.
- (3) Die Fraktionen erhalten die zur Wahrnehmung ihrer Arbeit erforderlichen Finanz- und Sachmittel. Das Nähere wird durch einen Beschluss des Stadtrates geregelt.

§ 8

Oberbürgermeister

- (1) Der Oberbürgermeister vertritt und repräsentiert die Stadt. Er ist hauptamtlicher Beamter auf Zeit und Leiter der Stadtverwaltung. Er hat das Recht, an allen Rats- und Ausschusssitzungen teilzunehmen. Er hat Antrags- und Rederecht.
- (2) Der Oberbürgermeister ist Vorgesetzter, Dienstvorgesetzter, höherer Dienstvorgesetzter und oberste Dienstbehörde der Beigeordneten und Beschäftigten der Stadt.

- (3) Der Oberbürgermeister ist für die sachgemäße Erledigung der Aufgaben und den ordnungsgemäßen Gang der Verwaltung verantwortlich und regelt ihre innere Organisation. Er erledigt in eigener Verantwortung die Geschäfte der laufenden Verwaltung.
- (4) Können Anfragen der Stadträte nach § 43 Abs. 3 S. 2 KVG LSA nicht sofort mündlich beantwortet werden, so antwortet der Oberbürgermeister innerhalb einer Frist von einem Monat schriftlich.

§ 9 Beigeordnete

- (1) Die Stadt Halle (Saale) hat fünf Beigeordnete. Sie werden in das Beamtenverhältnis auf Zeit berufen. Jeder Beigeordnete wird im Benehmen mit dem Oberbürgermeister vom Stadtrat in einem besonderen Wahlgang bestimmt.
- (2) Die Reihenfolge der Vertreter des Oberbürgermeisters wird durch den Stadtrat in gesonderten Wahlgängen festgelegt. Im ersten Wahlgang wird der allgemeine Vertreter des Oberbürgermeisters gewählt. Dieser führt die Amtsbezeichnung Bürgermeister.
- (3) Die Beigeordneten haben in der Regel dann an den Ausschusssitzungen teilzunehmen, wenn ihre Zuständigkeit gegeben ist.

§ 10 Gleichstellungsbeauftragte

- (1) Zur Verwirklichung des Grundrechts der Gleichberechtigung von Frauen und Männern wird eine hauptamtliche Gleichstellungsbeauftragte bestellt, deren Stelle öffentlich auszuschreiben ist und deren Rechtsstellung sich im Übrigen aus dem Frauenfördergesetz (FrFG) und dem KVG LSA ergibt.
- (2) Über die Ernennung, Einstellung und Entlassung der Gleichstellungsbeauftragten entscheidet der Ausschuss für Personalangelegenheiten im Einvernehmen mit dem Oberbürgermeister gem. § 6 Abs. 2 der Hauptsatzung.
- (3) Die Gleichstellungsbeauftragte soll den Stadtrat, die Ausschüsse sowie den Oberbürgermeister in allen Gleichstellungsfragen beraten und innerhalb der Stadtverwaltung und nach außen zur Verwirklichung kommunaler Gleichstellungspolitik beitragen. Sie soll im Einvernehmen mit dem Oberbürgermeister und im Rahmen der für die Öffentlichkeitsarbeit der Stadt aufgestellten Regeln auch eigene Öffentlichkeitsarbeit betreiben.
- (4) Zur Ausübung ihrer Tätigkeit schafft der Oberbürgermeister die notwendigen räumlichen und personellen Voraussetzungen, und der Rat stellt im Rahmen der jeweiligen Haushaltsplanberatungen die notwendigen Mittel zur Verfügung.
- (5) Die Gleichstellungsbeauftragte ist bei ihrer Tätigkeit nicht weisungsgebunden. Die Gleichstellungsbeauftragte erhält das Recht, an allen Sitzungen des Stadtrates sowie seiner Ausschüsse teilzunehmen, soweit ihr Aufgabenbereich betroffen ist. Ihr ist in Angelegenheiten ihres Aufgabenbereiches auf Verlangen das Wort zu erteilen. Die Gleichstellungsbeauftragte ist unmittelbar dem Oberbürgermeister unterstellt.

§ 11 Einwohnerversammlung

- (1) Über allgemein bedeutsame Angelegenheiten der Stadt können die Einwohner auch durch Einwohnerversammlungen unterrichtet werden. Der Oberbürgermeister beruft die Einwohnerversammlungen ein. Er setzt die Gesprächsgegenstände sowie Ort und Zeit der Veranstaltung fest. Die Einladung ist gemäß § 16 Abs. 4 bekanntzumachen und soll in der Regel 14 Tage vor Beginn der Veranstaltung erfolgen. Die Einladungsfrist kann bei besonderer Dringlichkeit auf 3 Tage verkürzt werden.
- (2) Die Einwohnerversammlungen können auf Teile des Stadtgebiets beschränkt werden.
- (3) Der Oberbürgermeister unterrichtet den Stadtrat in seiner nächsten Sitzung über den Ablauf der Einwohnerversammlung und die wesentlichen Ergebnisse.

§ 12 Einwohnerfragestunde

- (1) Vor jeder ordentlichen öffentlichen Sitzung des Stadtrates und seiner beschließenden Ausschüsse findet eine Einwohnerfragestunde statt.
- (2) Der Vorsitzende des Stadtrates stellt den Beginn und das Ende der Fragestunde fest. Findet sich zu Beginn der Fragestunde kein Bürger ein, kann sie geschlossen werden. Die Fragestunde soll auf höchstens eine Stunde begrenzt sein. Über Ausnahmen entscheidet in begründeten Fällen der Vorsitzende des Stadtrates.
- (3) Jeder Einwohner ist nach Angabe seines Namens und seiner Anschrift berechtigt, eine Frage und höchstens zwei Zusatzfragen zu stellen. Zugelassen sind nur Fragen von allgemeinem Interesse, die in die Zuständigkeit der Stadt fallen und Fragen, die die Tagesordnung betreffen. Die Redezeit beträgt in der Regel drei Minuten. Persönliche Angelegenheiten einzelner Personen können nicht Gegenstand der Einwohnerfragestunde sein.
- (4) Die Beantwortung der Fragen erfolgt in der Regel mündlich durch den Oberbürgermeister, einen von ihm Beauftragten oder Mitglieder des Stadtrates. Eine Aussprache findet nicht statt. Ist die Beantwortung der Frage in der Sitzung nicht möglich, erhält der Einwohner eine schriftliche Antwort, die innerhalb von vier Wochen zu erteilen ist.
- (5) Auf die Einwohnerfragestunden in den beschließenden Ausschüssen finden die Regelungen der Abs. 2 bis 4 entsprechend Anwendung. An die Stelle des Vorsitzenden des Stadtrates tritt der Vorsitzende des beschließenden Ausschusses.

§ 13 Bürgerbefragung

Eine Bürgerbefragung nach § 28 Abs. 3 KVG LSA erfolgt ausschließlich in wichtigen Angelegenheiten des eigenen Wirkungskreises der Stadt. Sie kann nur auf der Grundlage eines Stadtratsbeschlusses durchgeführt werden, in dem die mit „ja“ oder „nein“ zu beantwortende Frage formuliert ist und insbesondere festgelegt wird, ob die Befragung als Onlineabstimmung oder im schriftlichen Verfahren erfolgt, in welchem Zeitraum die Befragung durchgeführt wird und in welcher Form das Abstimmungsergebnis bekanntzugeben ist. In dem Beschluss sind auch die voraussichtlichen Kosten der Befragung darzustellen.

§ 14 Vorschläge, Anregungen und Beschwerden

Jeder hat das Recht, sich einzeln oder in Gemeinschaft mit anderen (Bürgerinitiative) schriftlich mit Vorschlägen, Anregungen oder Beschwerden in Angelegenheiten der Stadt Halle (Saale) an den Oberbürgermeister zu wenden. Über die Behandlung seines Anliegens ist der Antragsteller zu informieren. Andere Beschwerdemöglichkeiten bleiben hiervon unberührt.

§ 15 Ehrenbürger

Die Verleihung und Aberkennung des Ehrenbürgerrechts der Stadt, einer sonstigen Ehrenbezeichnung oder die Verleihung des Ehrenbeckers bedürfen einer Mehrheit von zwei Dritteln der stimmberechtigten Mitglieder des Stadtrates.

§ 16 Öffentliche Bekanntmachung

- (1) Die gesetzlich erforderlichen Bekanntmachungen erfolgen im Amtsblatt, soweit nicht durch die Abs. 2 bis 6 oder andere Rechtsvorschriften besondere Regelungen getroffen werden.
- (2) Sind Pläne, Karten, Zeichnungen oder andere Anlagen selbst eine bekanntzumachende Angelegenheit oder Bestandteil einer bekanntzumachenden Angelegenheit, so kann die Bekanntmachung durch Auslegung in den Diensträumen der Stadtverwaltung während der öffentlichen Sprechzeiten ersetzt werden. Auf die Auslegung wird unter Angabe des Ortes und der Dauer der Auslegung im Amtsblatt der Stadt Halle (Saale) hingewiesen. Die Dauer der Auslegung beträgt zwei Wochen, soweit nichts anderes vorgeschrieben ist.
- (3) Der Text bekanntgemachter Satzungen und Verordnungen wird im Internet unter www.halle.de zugänglich gemacht. Weitere Bekanntmachungen nach Abs. 1 können ebenfalls unter dieser Internetadresse zugänglich gemacht werden. Die Satzungen können auch jederzeit im Ratshof, Marktplatz 1, 06108 Halle (Saale), während der Öffnungszeiten eingesehen und kostenpflichtig kopiert werden.
- (4) Zeit, Ort und Tagesordnung ordentlicher Sitzungen des Stadtrates und seiner Ausschüsse werden im Amtsblatt der Stadt bekanntgemacht.
- (5) Alle übrigen Bekanntmachungen sind im Amtsblatt der Stadt bekanntzumachen. An die Stelle dieser Bekanntmachung kann als vereinfachte Form der Bekanntmachung auch der Aushang an der Bekanntmachungstafel im Foyer des Ratshofes, Marktplatz 1, 06108 Halle (Saale), treten, wenn der Inhalt der Bekanntmachung eine Person oder einen eng begrenzten Personenkreis betrifft. Die Aushängefrist beträgt, soweit nichts anderes bestimmt ist, zwei Wochen. Der Tag des Aushanges und der Tag der Abnahme zählen bei dieser Frist nicht mit. Auf dem Aushang ist zu vermerken, von wann bis wann ausgehängt wird.
- (6) Ist eine Bekanntmachung im Amtsblatt aus tatsächlichen Gründen (z. B. Druckerstreik, technischer Defekt, Insolvenz) nicht möglich, erfolgt die Bekanntmachung in der Zeitung "Mitteldeutsche Zeitung" sowie durch Aushang an der Bekanntmachungstafel im Foyer des Ratshofes, Marktplatz 1, 06108 Halle (Saale).

§ 17
Sprachliche Gleichstellung

Personen- und Funktionsbezeichnungen gelten jeweils in weiblicher und männlicher Form.

§ 18
Inkrafttreten

- (1) Diese Hauptsatzung tritt am Tag nach ihrer Bekanntmachung in Kraft.
- (2) Zum gleichen Zeitpunkt tritt die Hauptsatzung vom 15. Dezember 2004, zuletzt geändert durch die 6. Satzung zur Änderung der Hauptsatzung vom 19. Juni 2013, außer Kraft.

Anlagen:

- 1. Dienstsiegelabdruck - Anlage 1
- 2. Karte großräumige Gliederung der Stadt Halle (Saale) - Anlage 2

Stadt Halle (Saale), den

Dr. Bernd Wiegand
Oberbürgermeister

- Siegel -